

## **Hinweis:**

Dieser Text ist eine Abschrift der Originalfestsetzungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

Im Zweifelsfall sind die textlichen Festsetzungen auf dem Plan maßgeblich.

# Bebauungsplan Nr. 1103 „Ortstangente von der Gemarkungsgrenze Rodenbach bis zur B 43“

## HINWEISE

Nach den §§ 5 und 6 des Preußischen Abgrabungsgesetzes sind alle auftretenden Bodenfunde unverzüglich zu melden. Die Fundstelle muss gegebenenfalls bis zu einer Besichtigung, jedoch nicht länger als 5 Tage nach der Anzeige, in dem ursprünglichen Zustand belassen werden.

Bodenfunde sind gemäß §§ 5 und 6 des Preußischen Ausgrabungsgesetzes unverzüglich an Herrn Dr. Dielmann, 6450 Hanau, Stadtverwaltung (Kulturamt), anzuzeigen.

An der B 43 liegt ein wichtiges Fernmeldekabel der Deutschen Bundespost, das im Zuge der vorgesehenen Straßenbauarbeiten geschützt werden muss. Das Fernmeldeamt bittet 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Straßenbauarbeiten um Benachrichtigung.

Bei der Ausführung der Baumaßnahme "Ortstangente" wird um Beachtung der Gashochdruckleitung gebeten. Die Überdeckung von 0,8 bis 1,0 m darf nicht verringert werden. Evtl. ist der Einbau von Schutzrohren vorzusehen. Beschädigungen an der Isolierung oder am Stahlrohr sind sofort den Stadtwerken Hanau zu melden. Die Erdbaufirma hat vor Baubeginn in die vorhandenen Lagepläne bei den Stadtwerken Hanau Einsicht zu nehmen.

Für die Verlegung bzw. Verrohrung des Vorflutgrabens bedarf es eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 59 HWG.